

1.2 Empfehlungen für Wald im Freistaat Sachsen – Baumarten, die nicht dem FoVG unterliegen

Hybridbirke (<i>Betula platyphylla</i> var. <i>japonica</i> x <i>B. pendula</i>)		Stand: 31.01.2020	Blatt-Nr.: 29
Verwendung innerhalb des HK-Gebietes	in den Wuchsgebieten	Sonstiges Vermehrungsgut	
Diese Baumart unterliegt nicht den Bestimmungen des FoVG	14	Mittl. nordost-deutsches Altmoränenland	Hybridbirken-Klone Jade, Topas, Aquamarin, Lapis und Rubin
	15	Dübener-Niederlausitzer Altmoränenland	
	23	Sachsen-Anhaltinische Lößebenen	
	24	Leipziger Sandlößebenen	
	25	Sächsisch-Thüringisches Löß-Hügelland	
	26	Erzgebirgsvorland	
	27	Westlausitzer Platte und Elbtalzone	
	28	Lausitzer Löß-Hügelland	
	44	Vogtland	
	45	Erzgebirge	
	48	Zittauer Gebirge	
	46	Elbsandsteingebirge	
47	Oberlausitzer Bergland		

Die Hybridbirken-Klone Esch 7/3 „Jade“, Esch 18/2 „Topas“, Esch 18/3 „Aquamarin“, Ling 276-4 „Lapis“ und Ling 276-9 „Rubin“ haben sich in Vergleichsprüfungen gegenüber den mitangebauten Sandbirken-Sämlingsstandards in der Qualität (Stammform, Wipfelschäftigkeit) und in der Wuchsleistung überlegen gezeigt. Die Vergleichsprüfungen waren nicht in vollem Umfang konform mit den Bestimmungen des FoVG. Eigene Anbauerfahrungen rechtfertigen eine Verwendung für die Anlage von Vorwald. Bezugsquellen und Informationen unter www.silvaselect.de.